Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der ersten DOSB-Lizenzstufe Trainer*in C Breitensport Alpinklettern

Stand: 01.04.2025

DAV Ressort Bildung

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 3
1.1 Zulassung zur Ausbildung 3
1.2 Dauer der Ausbildung 3
1.3 Gliederung der Ausbildung 3
1.4 Organisation der Ausbildung 4
1.4.1 Theorie-Selbststudium 4
1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2 4
1.5 Quereinstieg / Erlassregelung für Lehrgang 1 4
Teil II Ausbildungsordnung 5
2.1. Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1 5
2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2 6
2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb 6
Teil III Prüfungsordnung 7
3.1 Prüfungskommission 7
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 7
3.3 Bewertung der Prüfungen 7
3.4 Prüfungen im Lehrgang 1 7
3.5 Prüfungen im Lehrgang 2 8
3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen 10
3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 11
Teil IV Lizenzordnung 12
Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 13

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
 - Sicheres Klettern im V. Grad (UIAA) im alpinen Fels im Vorstieg
 - Sicheres Gehen im weglosen Gelände, leichtem Fels / Schrofen (I.-II. Grad UIAA seilfrei) und im Firn
 - Sicheres Beherrschen der Fixpunktsicherung mittels HMS
 - Erfahrung im Abseilen und im Umgang mit Halbseilen
 - Mindestens 3-jährige Erfahrung aus alpinen Klettertouren als Seilerste*r im IV. bis V. Grad (UIAA)
 - Kondition für tägliche Touren mit bis zu 1000 Höhenmetern und 8 Std. Gehzeit

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung eines eingereichten Tourenberichts.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 136 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist in zwei aufeinander aufbauende Lehrgänge unterteilt, welche in typischem hochalpinem Felsgelände stattfinden.

Lehrgang 1 umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 8 Tage, Lehrgang 2 umfasst einschließlich der Prüfungen sowie der An- und Abreise 7 Tage.

Beiden Praxislehrgängen ist jeweils ein Theorie-Selbststudium als Teil der Theorieausbildung vorangestellt.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den zwei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 136 Unterrichtseinheiten (UE) vermittelt bzw. geprüft, welche sich wie folgt verteilen:

Lehrinhalte	LG1	LG2
Theorie (inkl. Selbststudium)	25	16
Praxis	44	28
Prüfungen	5	18
Gesamt (UE)	**74**	**62**

1.4.1 Theorie-Selbststudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge 1 und 2 werden durch das Ressort Bildung Themen und Inhalte (Literaturhinweise, Downloads, digitale Lernpfade) für ein selbständiges, vorbereitendes Theoriestudium zur Verfügung gestellt.

Die Themen und Inhalte des Theorie-Selbststudiums sind bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Sie bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmenden selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der sportpraktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- alpine / sportspezifische Bewegungstechnik und -taktik
- behelfsmäßige Bergrettung
- Führungskompetenz

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Didaktik-Methodik
- Wetterkunde, Orientierung und Alpine Gefahren
- Aktuelle Trends, Ausrüstung

1.5 Quereinstieg / Erlassregelung für Lehrgang 1

Lehrgang 1 kann erlassen werden für:

- DAV-Jugendleiter*innen mit den Aufbaumodulen Bergsteigen + Alpinklettern
- DAV-Jugendleiter*innen mit den Aufbaumodulen Hochtouren 1 + Alpinklettern
- DAV-Jugendleiter*innen mit Aufbaumodulen Hochtouren 1 + Hochtouren
- vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OeAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) nach Einzelfallprüfung durch das Ressort Bildung des DAV,

so lange der maximal mögliche Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und 2 gem. 1.2 nicht überschritten wird.

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der zwei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte wird in der jeweiligen Lehrgangskonzeption festgelegt.

2.1. Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1

LG 1 (Grundlehrgang Alpin) - Inhalte		**UE**
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-Studium)	25
Der DAV als Sport- und Naturschutzverband		
Orientierung im Gebrige		
Wetterkunde		
Ökologie		
Tourenplanung / Alpine Gefahren		
Ausrüstungskunde		
Sicherungstheorie, Sorgfaltspflichten am Klettersteig		
Methodik		
Recht & Versicherung		
Prävention sexualisierter Gewalt		
Materialorganisation, Knoten, Anseilen, Partnercheck	Praxis	44
Fixpunkte, Standplatz im Fels, Sichern		
Seilkommandos & Seilschaft in Aktion		
Abseilen		
Behelfsmäßige Bergrettung Fels		
Erste Hilfe		
Orientierung im Gelände		
Gehen im weglosen Gelände / Schrofen		
Begehen von Schneefeldern, Stürzen/Bremsen im Firn, T-Anker		
Klettern Grundstufe, Körpersicherung Toprope, Vorstieg		
Ausbildungstouren: persönliches Können / alpines Grundverhalten		
Ausbildung im alpinen Unterricht		
Praktische Ökologie		
Prüfung Persönliches Können	Prüfung	5
Prüfung Theorie		
Gesamt:		**74**

2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2

LG 2 - Inhalte		UE
Kurseröffnung, Zwischenbilanz, Kursabschluss	Theorie (inkl. Selbst-Studium)	16
Tourenplanung		
Grundsätze der Führungstechnik im alpinen Fels		
Ökologie		
Wetterkunde		
Geologie		
Notfall- und Krisenmanagement		
Sicherungspraxis im alpinen Fels	Praxis	28
Behelfsmäßige Bergrettung		
Verbesserung des persönlichen Könnens		
Führungstechnik		
Ökologie		
Prüfung Persönliches Können	Prüfung	18
Prüfung Lehreignung		
Prüfung Führungstechnik		
Gesamt:		**62**

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder*innen.

Der Prüfung kann der Ressortleiter*in Bildung oder ein von ihm benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Bewertung der Prüfungen

Alle Prüfungen werden jeweils mit „gut bestanden" (gb), „bestanden"(b) oder „nicht bestanden" (nb) bewertet.

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1

3.4.1 Persönliches Können Teil 1

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Teil 1 geschieht über eine Beobachtung während der gesamten Ausbildung. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden. Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Klettertechnisches Können, Kondition
- Sicherungstechnik
- Routenfindung
- Gefahrenbewusstsein
- Begehen von Schrofengelände im Auf- und Abstieg
- Begehen von steileren Firnfeldern im Auf- und Abstieg
- Umsichtiges Gruppenverhalten (keine Führungstechnik) und soziale Kompetenz
- Alpiner Gesamtüberblick

3.4.2 Persönliches Können Teil 2

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Teil 2 geschieht als Aufgabenstellung zur Seil- und Sicherungstechnik und bezieht sich auf die ausgebildeten Inhalte des Lehrgangs sowie ein grundlegendes Knowhow, das man von einem versierten Bergsteiger erwarten darf.

Die gestellten Aufgaben sollen sofort und ohne weitere Hilfestellungen gelöst werden, analog einer plötzlich auftretenden Problemstellung auf Tour, die auch dort ohne Hinzuziehung fachkundiger Dritter oder des Ausbildungshandbuches vernünftig gelöst werden muss.

Prüfungskriterien sind insbesondere:

- erhebliche Sicherheitsmängel
- Aufgabe falsch, nicht oder nur teilweise gelöst
- sehr langsamer / unsicherer Lösungsprozess

3.4.3 Theorie

Geprüft wird das theoretische Wissen aus folgenden Fächern:

- Ausrüstungskunde und Sicherungstheorie
- Erste Hilfe
- Führungstechnik, Alpine Gefahren
- Naturschutz
- Orientierung
- Wetterkunde

Die Prüfung erfolgt schriftlich anhand einer ausgearbeiteten Theorieprüfung mit möglichst praxisbezogenen Fragen. Die Bewertung erfolgt über einen Punkteschlüssel. Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 50% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Mit 76-100% der maximalen Punktezahl gilt die Prüfung als „Gut bestanden".

3.5 Prüfungen im Lehrgang 2

3.5.1 Persönliches Können

Die Prüfung des Persönlichen Könnens setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

- Teilbereich I betrifft das alpine Können und die alpine Erfahrung
- Teilbereich II betrifft die behelfsmäßige Bergrettung

Teilbereich I wird durch eine Beobachtung über den gesamten Kus bewertet. Dies ist möglich, weil alle Prüfungsinhalte bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses lediglich noch verbessert werden. Bewertungskriterien sind insbesondere

- motorisches Können, Kondition
- Sicherungskompetenz
- Geländebeurteilung
- Gefahrenbewusstsein
- personale / soziale Kompetenz

Teilbereich II ist eine Prüfung in der behelfsmäßigen Bergrettungstechnik und findet in der zweiten Kurshälfte statt. Dabei ist eine praxisnahe Aufgabe zu lösen, welche sich auf die ausgebildeten Inhalte des Lehrgangs 1 und 2 sowie ein grundlegendes Knowhow, das man von einem versierten Bergsteiger erwarten darf, bezieht.

Die gestellte Aufgabe soll sofort und ohne weitere Hilfestellungen gelöst werden, analog einer plötzlich auftretenden Problemstellung auf Tour, die auch dort ohne Hinzuziehung

fachkundiger Dritter oder des Handbuchs Ausbildung vernünftig gelöst werden muss. Prüfungskriterien sind insbesondere:

- erhebliche Sicherheitsmängel
- Aufgabe falsch, nicht oder nur teilweise gelöst
- sehr langsamer / unsicherer Lösungsprozess

Die Gesamtnote Persönliches Können wird wie folgt ermittelt:

- Ist Teilbereich 1 „nicht bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich 1 „gut bestanden" und Teilbereich II „nicht bestanden" gilt das Persönliche Können insgesamt als „bestanden"
- Ist Teilbereich 1 „bestanden" und Teilbereich II „nicht bestanden" gilt das Persönliche Können insgesamt als „nicht bestanden".
- Ist Teilbereich 1 „gut bestanden" und Teilbereich II „bestanden" gilt das Persönliche Können insgesamt als „gut bestanden"
- Sind beide Teilbereiche „bestanden", gilt das Persönliche Können insgesamt als „bestanden".

Somit ist es möglich, Teilbereich II nicht zu bestehen und trotzdem das Persönliche Können insgesamt zu bestehen.

3.5.2 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben im Auf- und Abstieg mit spezieller Beurteilung nach:

- Sicherheit
- Verantwortungsbewusstsein
- Kontakt zur Gruppe
- Selbsteinschätzung
- Entscheidungsfindung
- Gesamteindruck

3.5.3 Lehreignung

Im Rahmen der Prüfung der Lehreignung muss die/der Teilnehmer*in eine Lehrprobe von ca. 20-30 Minuten Dauer abhalten. Sie soll eine praktische Demonstration der Lehrbefähigung sein. Die Themenstellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Lehrprobe wird dem/der Teilnehmer*in mindestens eine Stunde vor Beginn der Lehrprobe bekannt gegeben. Bei der Lehrprobe hat der/die Teilnehmer*in zu zeigen, dass er/sie das individuelle Thema methodisch strukturiert vermitteln und demonstrieren sowie die Teilnehmenden bei realem Können zielführend korrigieren kann.

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn das persönliche Können Teil 1, das persönliche Können Teile 1 und 2 als Durchschnitt oder die Theorieprüfung mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurde nur das persönliche Können Teil 1 nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil frühestens nach sechs Monaten an zwei bis drei Tagen im Rahmen eines Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurde nur das persönliche Können Teil 2 nicht bestanden und dabei das persönliche Können Teil 1 bestanden, kann dieser Prüfungsteil (PK2) - ohne erneute Teilnahme am gesamten Lehrgang - im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurde nur das persönliche Können Teil 2 nicht bestanden und dabei das persönliche Können Teil 1 gut bestanden, so gilt der Lehrgang insgesamt als bestanden (Ausgleichregelung persönliches Können)
- Wurde nur die Theorieprüfung nicht bestanden, kann dieser Prüfungsteil im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurden das persönliche Können Teil 1 und Teil 2 nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1 (Grundlehrgang Alpin) einschließlich aller Prüfungen frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurden das persönliche Können Teil 1 und die Theorieprüfung nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1 (Grundlehrgang Alpin) einschließlich aller Prüfungen frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- Wurden das persönliche Können Teil 2 und die Theorieprüfung nicht bestanden, können diese beiden Prüfungsteile frühestens nach sechs Monaten an zwei bis drei Tagen im Rahmen eines Lehrgangs 1 (Grundlehrgang Alpin) wiederholt werden.
- Wurde ein Prüfungsteil insgesamt 3x nicht bestanden, muss der gesamte Lehrgang 1 (Grundlehrgang Alpin) einschließlich aller Prüfungen frühestens sechs Monate nach dem letzten Nichtbestehen wiederholt werden.

3.6.2 Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden" bewertet worden ist.

- Wurden zwei oder alle drei Prüfungsteile nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.
- Wurde ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist ebenfalls der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur das Persönliche Können nicht bestanden, ist dieses mit beiden Teilbereichen, an 2-3 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.
- Wurde nur die Führungstechnik nicht bestanden, ist diese an 2-3 Tagen, bei einem gleichartigen Lehrgang, frühestens sechs Monate später, zu wiederholen.

- Wurde nur die Lehreignung nicht bestanden, ist diese im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er dies unverzüglich nach-weisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und Teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmenden vom Ressort Bildung ein Ausweis „Trainer*in C Breitensport Alpinklettern" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

4.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Des Weiteren wird eine DOSB-Lizenz mit der Bezeichnung „Trainer*in-C Breitensport Alpinklettern" ausgestellt. Voraussetzung ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten (à 45min.), nicht älter als 2 Jahre.

4.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Eine Fortbildung für Trainer*innen B Breitensport Hochtouren, Alpinklettern oder Plaisirklettern verlängert automatisch auch die zugrundeliegende Lizenz Trainer*in C Breitensport Alpinklettern oder Bergsteigen.

Versäumt ein/eine Trainer*in-C Breitensport Alpinklettern die Vierjahresfrist, muss er/sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als 3 Jahre ungültig, verfällt sie. Es muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern oder Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt ab sofort in Kraft. Alle früheren Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.

München, 1.4.2025

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung